Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2782

Antrag

der Abgeordneten Gscheidle, Cramer, Seibert und Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

   „7. die zur Erhaltung der Anlagen und zur Sicherung der Betriebsbereitschaft notwendigen Investitionen größeren Umfanges,

   8. die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche organisatorische Veränderung einer Oberpostdirektion, zentraler Ämter oder sonstiger zentraler Dienststellen."

   b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

   „(2 a) Vorlagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 bis 8 können auch aus der Mitte des Verwaltungsrates eingebracht werden. Sie sind zunächst dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zuzuleiten, der verpflichtet ist, binnen drei Monaten zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen."

2. § 13 erhält folgende Fassung

„§ 13

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Auffassung, daß ein Beschluß des Verwaltungsrates wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundespost gefährdet, kann er binnen vier Wochen diesen Beschluß und seinen abweichenden Antrag der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen.

(2) Weicht der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bei seinem Antrag an die Bundesregierung von seiner Vorlage an den Verwaltungsrat ab, muß er zuvor die Entscheidung des Verwaltungsrates über den neuen Antrag herbeiführen.

(3) Die Vorlagen für die Bundesregierung sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet von der Mitteilung des Beschlusses des Verwaltungsrates an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, zu entscheiden oder dem Verwaltungsrat einen Vermittlungsvorschlag zuzuleiten. Der Vermittlungsvorschlag der Bundesregierung ist vom Verwaltungsrat wie eine neue Vorlage zu behandeln."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Haushaltsführung

(1) Die Deutsche Bundespost hat ihren Haushalt so aufzustellen und durchzuführen, daß sie

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten kann. Zum Ausgleich der Betriebsrechnung werden Zuschüsse außer in den Fällen der Absätze 3 und 4 nicht geleistet.

(2) Der Bund gewährt und sichert der Deutschen Bundespost eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen angemessene Kapitalausstattung durch Kapitaleinbringung oder durch Übernahme bzw. Ablösung des Kapitaldienstes für den 60 vom Hundert des Gesamtkapitals übersteigenden Anteil des Fremdkapitals. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital der Deutschen Bundespost soll mindestens 40 vom Hundert betragen und 65 vom Hundert nicht übersteigen.

(3) Kann eine zur Deckung der Ausgaben der Deutschen Bundespost erforderliche Gebührenmaßnahme aus Gründen des allgemeinen Wohls nicht durchgeführt werden, so ist ein entsprechender Zuschuß aus der Bundeskasse zu leisten.

(4) Für Einnahmeausfälle oder Ausgabenvermehrungen auf Grund betriebsfremder Sonderlasten wird ein Ausgleich durch die Bundeskasse gewährt.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und in welcher Höhe ein Zuschuß nach Absatz 3 oder ein Ausgleich nach Absatz 4 zu gewähren ist, entscheidet die Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

(6) Die nach dem Voranschlag voraussichtlichen Ausgaben sind zu finanzieren durch

1. Betriebseinnahmen,
2. sonstige Einnahmen der Deutschen Bundespost,
3. Zuschüsse und Ausgleichszahlungen gemäß Absatz 3 und 4,
4. Auflösung der gesetzlichen Rücklage, jedoch nur zum Ausgleich der Betriebsrechnung,
5. Zuschüsse oder Ablösung des Bundes gemäß Absatz 2,
6. Kredite.

(7) Das Gehalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ist im Bundeshaushaltsplan zu veranschlagen."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen der Betriebsrechnung soll aus dem Gewinn eine Rücklage von einhundert Millionen Deutsche Mark gebildet werden (gesetzliche Rücklage). Sie ist nach der Inanspruchnahme wieder aufzufüllen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der nach Bildung der Rücklage verbleibende Gewinn ist zur Verminderung des Kreditbedarfs zu verwenden oder an den Bund abzuführen, damit der Eigenkapitalanteil 65 vom Hundert nicht überschreitet."

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Zinsen

(1) Die Deutsche Bundespost hat aus ihren jährlichen Betriebseinnahmen marktgerechte Zinsen für das Eigenkapital an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann auf die Abführung zur Aufstockung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost oder zum Ausgleich der Betriebsrechnung ganz oder teilweise verzichten.

(3) Auf die an den Bund zu zahlenden Zinsen sind am 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des veranschlagten Jahresbetrages zu leisten.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung ist ein Ausgleich mit den geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen. Überschreiten diese die zu zahlenden Zinsen, ist der Mehrbetrag an die Deutsche Bundespost zurückzuzahlen. Ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens bis zum 1. Mai des auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres an den Bund abzuliefern."

6. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Abschluß von Tarifverträgen

Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter, Lehrlinge und Postjungboten im Bereich der Deutschen Bundespost und der Landespostdirektion Berlin werden durch Tarifverträge geregelt, die mit den zuständigen Gewerkschaften abzuschließen sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1964

Gscheidle

Cramer

Seibert

Erler und Fraktion